

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2023

Ochtrup, den 08.03.2023

Nr. 3

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
10.)	06.03.2023	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	33
11.)	06.03.2023	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Baugebiet nördlich der Akazienstraße der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	37
12.)	06.03.2023	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 103 b „Baugebiet südlich der Amselstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.03.2023 bis 21.04.2023	41
13.)	06.03.2023	Bekanntmachung zur Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 37, Flurstück 135	45
14.)	06.03.2023	Bekanntmachung zur Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 86, Flurstück 51	47

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

**10.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 06.03.2023

Stadt Ochtrup
Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Baugebiet östlich der Dornstiege“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist die Verschiebung der Baugrenze um ca. 1 m in nördliche Richtung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Bentheimer Straße tlw. und die Niedereschstraße tlw.,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 303, 262 und 263, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 43,
im Süden	durch den Bergweg tlw.,
im Westen	durch die Dornstiege.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 27 und 29 der Gemarkung Ochtrup.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne &

Satzungen, in der interaktiven Bauleitplanübersicht anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

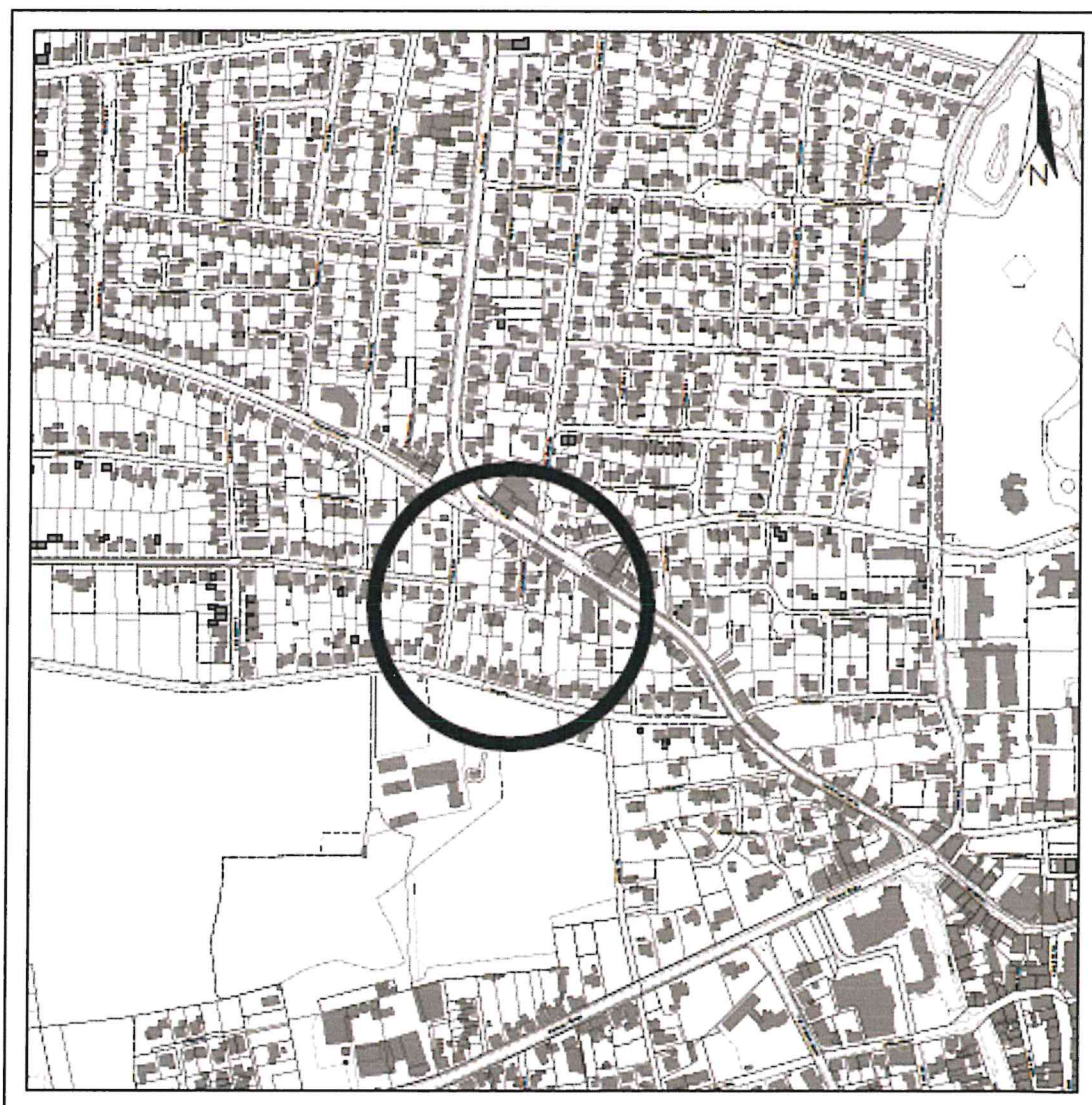
48607 Ochtrup, den 06.03.2023

Stadt Ochtrup
Christa Lenderich
Bürgermeisterin

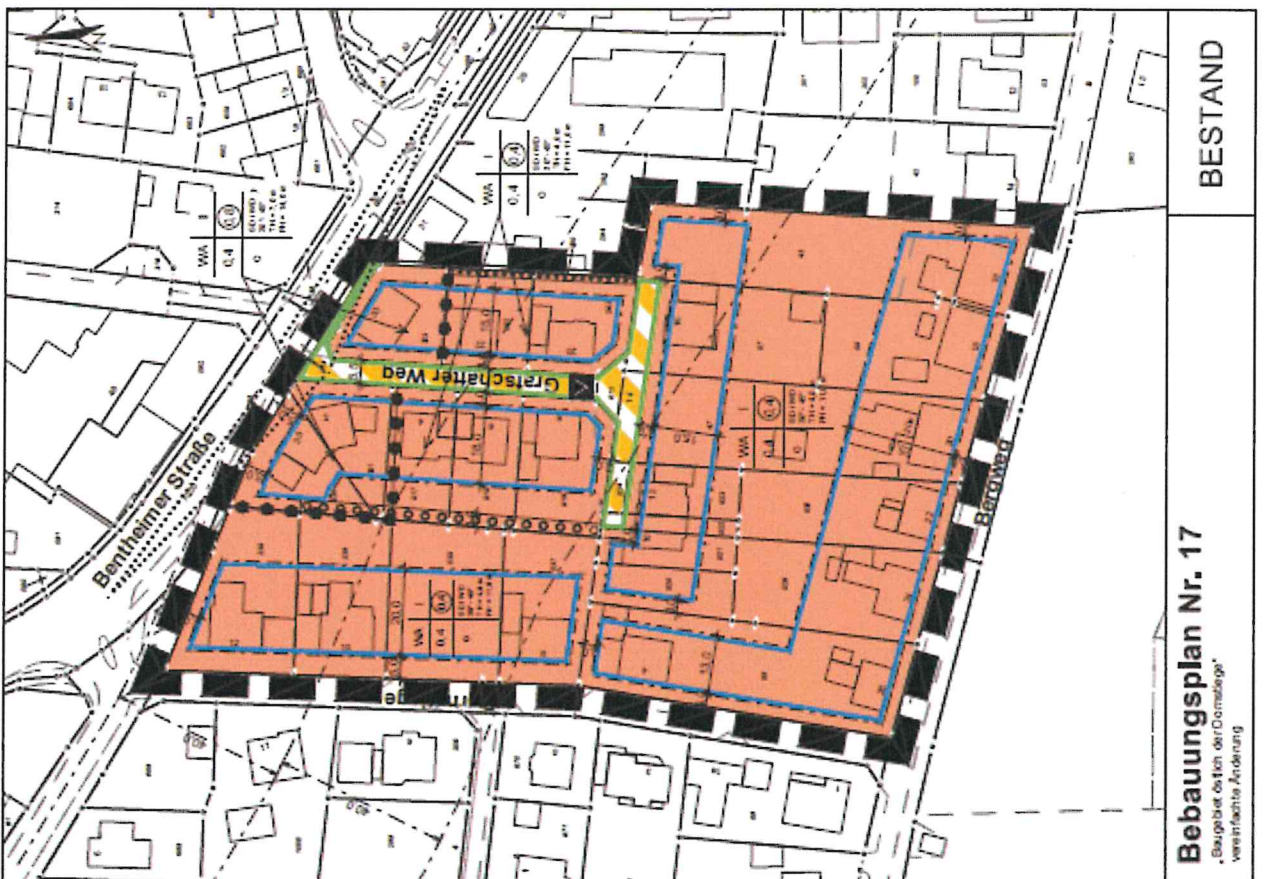
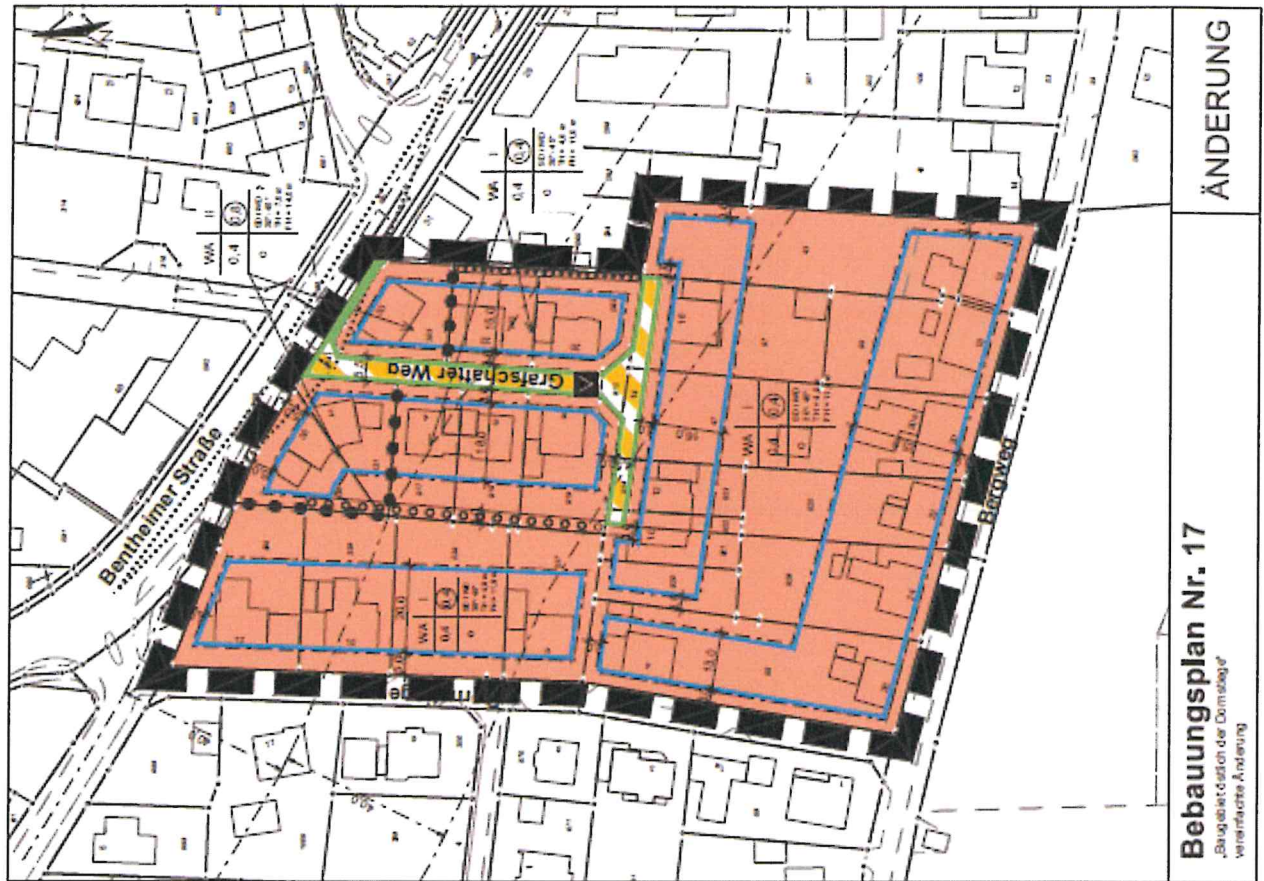
Bebauungsplan Nr. 17

„Baugebiet östlich der Dornstiege“

vereinfachte Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



11.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Baugebiet nördlich der Akazienstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 06.03.2023

Stadt Ochtrup
Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Baugebiet nördlich der Akazienstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 b „Baugebiet nördlich der Akazienstraße“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den Kiefernweg tlw. und die nördliche Grenze des Flurstückes 282,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 282, 283 und 273,
im Süden	durch die Akazienstraße tlw.,
im Westen	durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 269 und 268.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 67 der Gemarkung Ochtrup.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne & Satzungen, in der interaktiven Bauleitplanübersicht anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer

Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

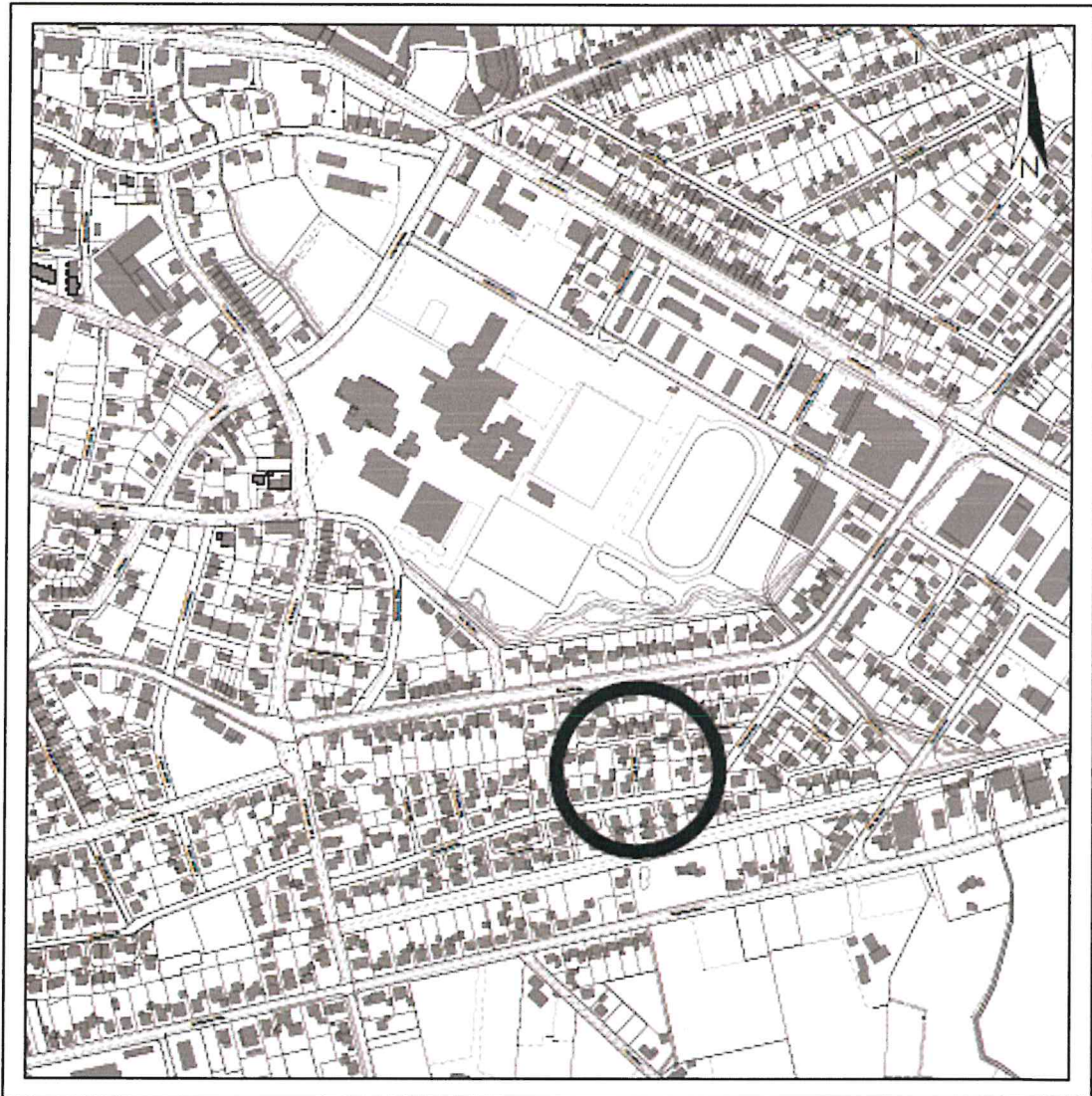
48607 Ochtrup, den 06.03.2023

Stadt Ochtrup
Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 17b

„Baugebiet nördlich der Akazienstraße“

vereinfachte Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



12.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 103 b „Baugebiet südlich der Amselstraße“ der Stadt Ochtrup

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.03.2023 bis 21.04.2023

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 103 b „Baugebiet südlich der Amselstraße“ der Stadt Ochtrup

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.03.2023 bis 21.04.2023

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103 b „Baugebiet südlich der Amselstraße“ gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestands sowie die Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Amselstraße,
im Osten	durch die Lerchenstraße tlw.,
im Süden	durch die Finkenstraße tlw.,
im Westen	durch die Straße An der Helle tlw..

Die angegebenen Straßen liegen in der Flur 27 der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 b „Baugebiet südlich der Amselstraße“ mit Begründung wird vom 20.03.2023 bis einschließlich 21.04.2023 im Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Offen gelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup

an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

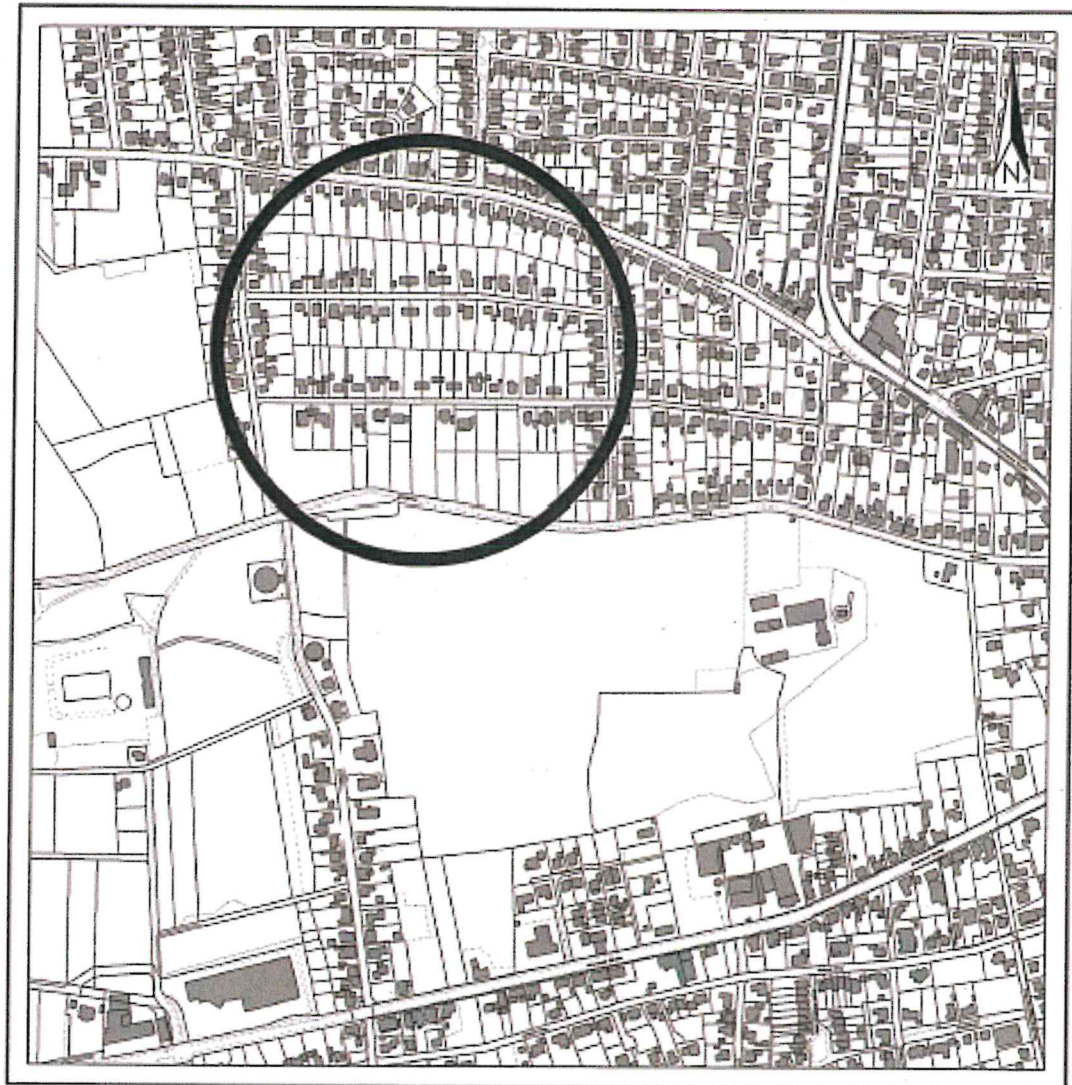
Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 06.03.2023

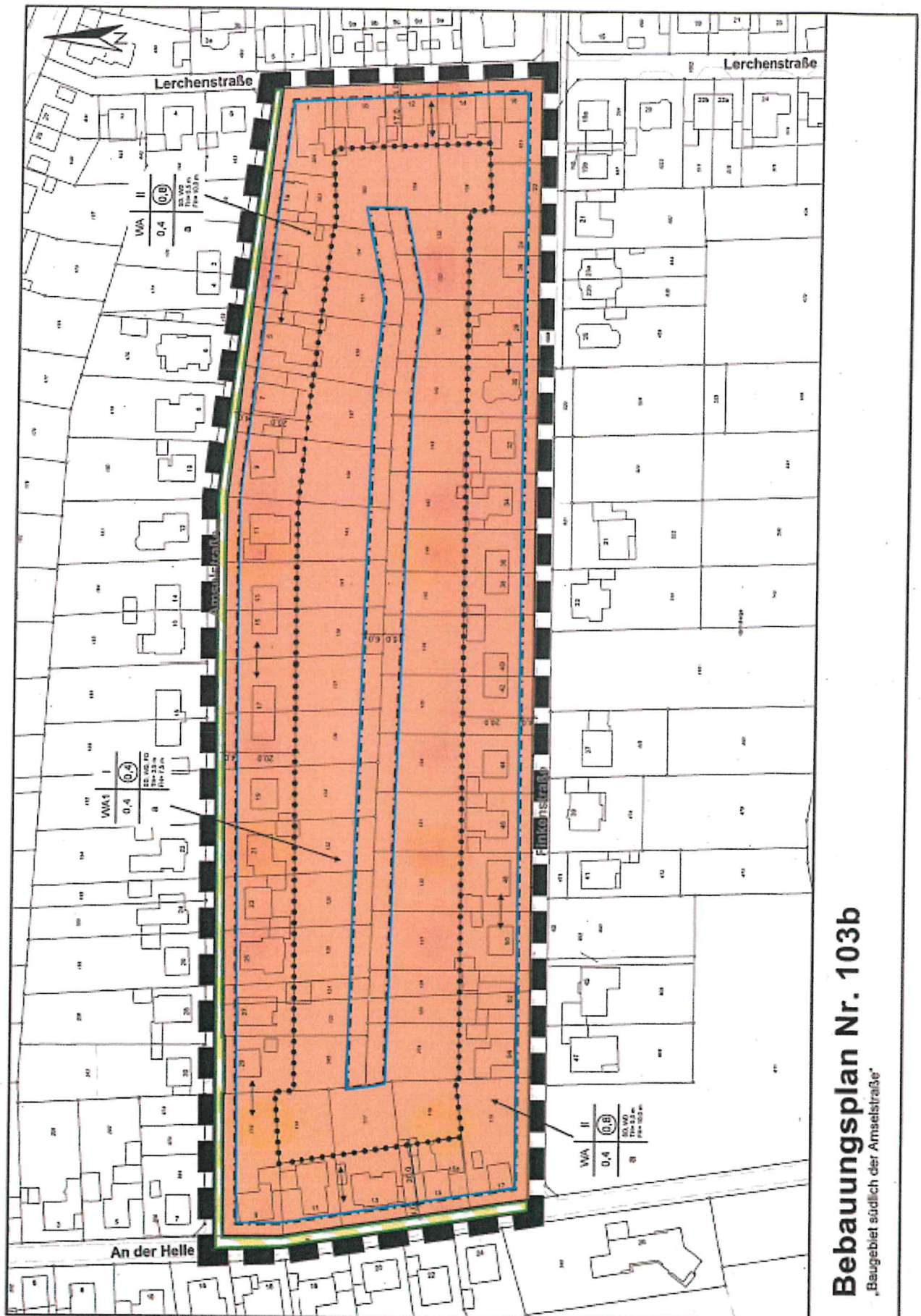
Stadt Ochtrup
Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 103b

„Baugebiet südlich der Amselstraße“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 103b

„Baugebiet südlich der Anselstraße“

13.) Bekanntmachung zur Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 37, Flurstück 135

Bekanntmachung

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 37, Flurstück 135

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstück 135, wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen.“

Die Absicht der Einziehung ist am 07.11.2022 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, können im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-311, per E-Mail: nils.suenker@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten.

Vorstehende Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche gilt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gemacht.

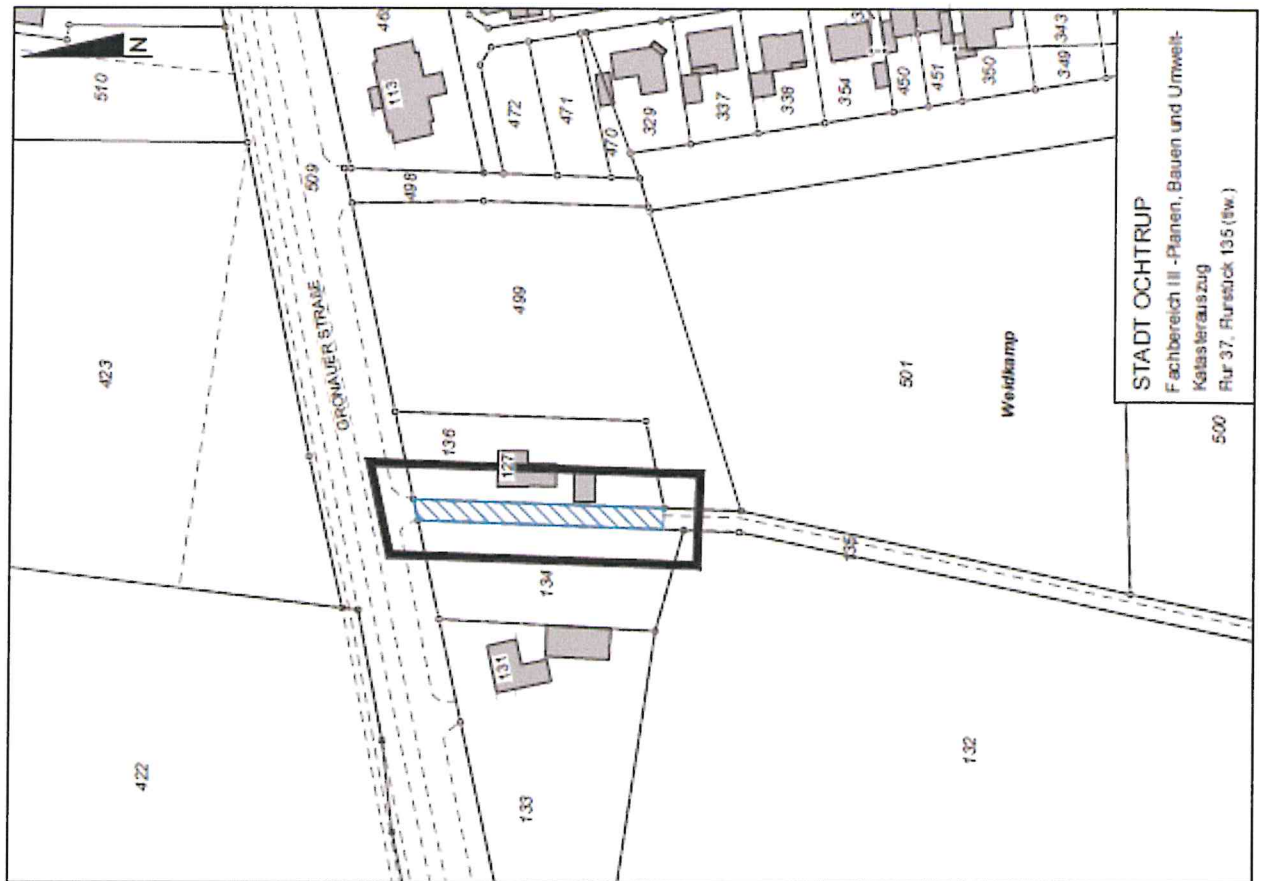
Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

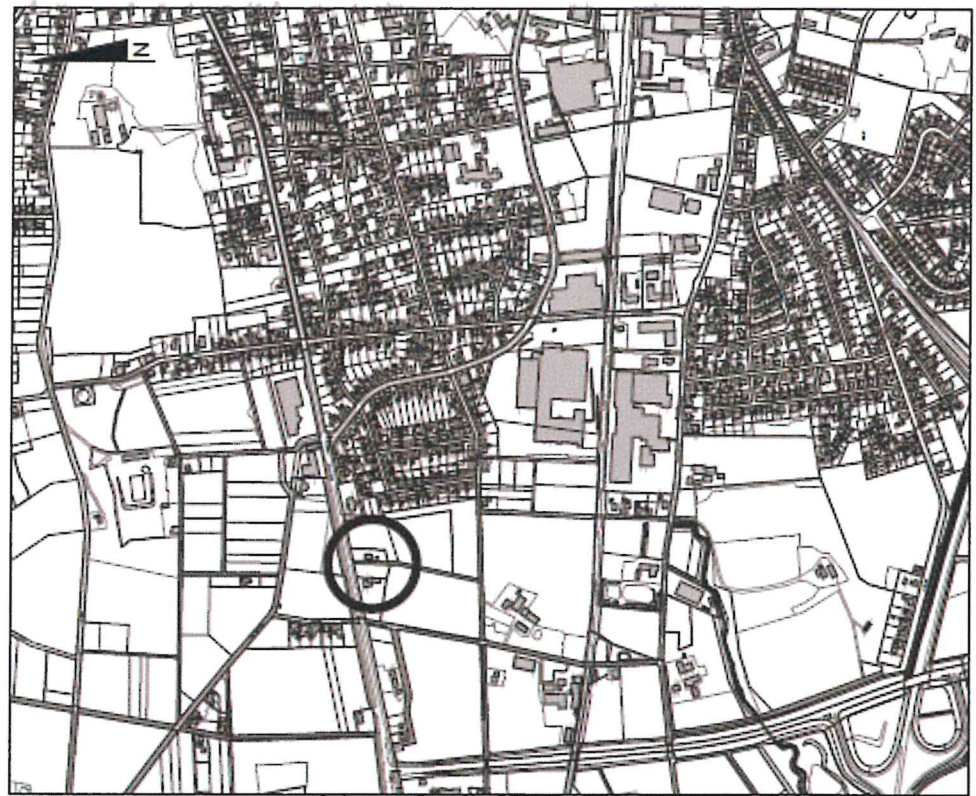
48607 Ochtrup, den 08.03.2023

Stadt Ochtrup
 Christa Lenderich
 Bürgermeisterin



Katastrerauszug Flur 37, Flurstück 135 (tlw.)

Übersichtsplan



**14.) Bekanntmachung zur Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 86, Flurstück 51**

Bekanntmachung

**Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz
NRW**

hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 86, Flurstück 51

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 86, Flurstück 51, wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen.“

Die Absicht der Einziehung ist am 07.11.2022 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, können im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt – der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-311, per E-Mail: nils.suenker@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten.

Vorstehende Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche gilt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

48607 Ochtrup, den 08.03.2023

Stadt Ochtrup
Christa Lenderich
Bürgermeisterin

